

Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzliche Regelung erfolgt im OÖ. Gemeindegemeinschaftsdienstgesetz 1978. (Gilt nicht für die Statutarstädte Linz, Wels und Steyr.)

Voraussetzung ist ein schriftlicher Dienstvertrag mit der Sanitätsgemeinde oder dem Sanitätsgemeindeverband sowie dessen Genehmigung durch die Landesregierung.

Der Gemeindegemeinschaftsarzt muss seinen Wohnsitz und seinen Berufssitz innerhalb der Gemeinde oder des Sanitätsgemeindeverbandes haben.

Wie erfolgt die Vergütung für diese Tätigkeit?

Als Vergütung ist primär die Gewährung einer späteren **Pensionsleistung** zu sehen. Die Gemeinden, das Land OÖ und der Arzt zahlen zu diesem Zweck Pensionsbeiträge.

Folgendes Honorar wird ab 1.4.2020 vergütet:

Totenbeschau (ohne Schrittmacherentf.)	€ 57,36
Nachtzuschlag 50 % (22:00 – 06:00)	
Totenbeschau (mit Schrittmacherentf.)	€ 92,10
Nachtzuschlag 50 % (22:00 – 06:00)	
Einstellungsuntersuchung	€ 44,77
Sachverständigentätigkeiten	€ 80,34
Amtliches Kilometergeld	€ 0,42

Wenn das Honorar in Summe die monatliche Geringfügigkeitsgrenze nach dem ASVG (2020: € 460,66) übersteigt, lebt die Versicherungspflicht zum ASVG wieder auf. Dadurch können wichtige Beitragszeiten im Allgemeinen Pensionssystem erworben werden, was von Bedeutung sein kann, wenn vor der Gemein-

dearztstätigkeit weniger als 15 Beitragsjahre im ASVG, FSVG... erworben wurden.

Wie hoch sind die Beiträge des Arztes?

Neben der teilweise unentgeltlichen Mitwirkung im Rahmen des Wochentags-Nacht-Bereitschaftsdienstes müssen Beiträge entrichtet werden.

Die Beiträge sind abhängig von der Höhe der Pensionsbemessungsgrundlage und von der Art der Tätigkeit. Die Pensionsbemessungsgrundlage liegt ab 1. Jänner 2020 bei **€ 3.020,24**.

■ Normalbeitrag (A)	20,4 %	€ 616,10
■ Einmannposten (B)	16,7 %	€ 504,40
■ Einmannposten und Berggemeinde (C)	13,0 %	€ 392,60
■ Einmannposten und sehr ungünstig gelegene Berggemeinde (D)	9,3 %	€ 280,90

Gruppenpraxen als Nachfolgepraxen oder als Jobsharingmodell gelten als Einmannposten und führen nicht zur Vorschreibung des Normalbeitrages.

Wie werden die Beiträge steuerlich behandelt?

Alle Beiträge, auch für die nachgekauften Jahre, sind Pflichtbeiträge und daher zur Gänze steuerlich absetzbar.

Wann ist ein Pensionsanspruch gegeben?

Voraussetzung ist, dass die gemeindeärztliche Tätigkeit in den letzten 10 Jahren ohne Unterbrechung gegeben ist. (Die nachgekauften Jahre und beitragsfreien Jahre werden bei Berechnung der Pensionshöhe, nicht bei der Ermittlung der 10jährigen Beitragsfrist berücksichtigt.)

Im Falle eines Unfalles in Ausübung der gemeindeärztlichen Tätigkeit, oder einer Berufsunfähigkeit wegen einer für diese Tätigkeit spezifischen Krankheit, werden dem Gemeindegemeinschaftsarzt 10 Jahre beitragsfrei sowohl für den Anspruch als auch für die Höhe der Pension angerechnet, sodass ein sofortiger Pensionsanspruch erwächst.

Wird der Arzt wegen einer nicht vorsätzlich herbeigeführten Krankheit oder eines Gebrechens voll erwerbsunfähig und war er bereits 5 Jahre beitragspflichtiger Gemeindegemeinschaftsarzt, wird ihm die Differenz auf 10 Jahre beitragsfrei angerechnet.

Die **Alterspension** wird nach Antragstellung und Vollendung des 65. Lebensjahres zugesprochen. Vor Vollendung des 65. Lebensjahres ist nur eine vorübergehende oder dauernde **Invaliditätspension** aus gesundheitlichen Gründen möglich, wobei in diesem Fall der kurative Kassenvertrag (ausgenommen Mutter-Kindpass-Untersuchungen und Vorsorgeuntersuchungen) zurückgelegt werden muss.

Wie hoch ist die Pension?

Die Pension beträgt nach 10 Beitragsjahren 50 % der Pensionsbemessungsgrundlage und erhöht sich für jedes weitere Beitragsjahr um 2 %, maximal jedoch bis zu 100 % der Pensionsbemessungsgrundlage. Dies bedeutet, dass nach 35 Versicherungsjahren (inkl. 6 Jahre Hochschulstudium und evtl. nachgekaufte Ausbildungszeiten) die maximale Pension **€ 3.020,24** (Stand Jänner 2020) brutto erreicht wird.

Wie wird die Pension geltend gemacht?

Der Pensionsantrag ist schriftlich bei der Gemeinde bzw. beim Verband einzubringen. Im Falle einer Invalidität ist ein amtsärztliches Gutachten erforderlich. Der Beschluss der Gemeinde bzw. des Sanitätsausschusses bedarf der Genehmigung durch die Landesregierung.

Todesfallbeitrag

Die Leistung erfolgt in Anpassung an das Niveau der Landesbeamten und beträgt € 3.275,00.

Wie hoch ist die Witwen-/Waisenpension?

Die Witwenpension beträgt 60 %, die Waisenpension für jede Halbweise 12 % und für jede Vollweise 30 % der Pension des verstorbenen Gemeindefarztes.

Was ist, wenn der Gemeindefarztvertrag gekündigt wird?

Im Falle einer Kündigung werden dem Arzt seine einbezahlten Beiträge ohne Valorisierung zurückerstattet und sind von diesem zu versteuern. Der Pensionsanspruch erlischt.

Die Beitragspflicht zur gesetzlichen Pensionsversicherung im ASVG, FSVG oder GSVG (je nach Art der Tätigkeit) lebt wieder auf. Verlorene Versicherungszeiten können nicht nachgekauft werden.

Was ist weiters zu beachten?

Nach dem 65. Lebensjahr und Zuerkennung der Gemeindefarztspension kann die ärztliche Tätigkeit fortgesetzt werden. Eine Beitragspflicht zum FSVG lebt nicht auf. Im Falle einer Kündigung des Gemeindefarztvertrages und der weiteren Tätigkeit als niedergelassener Arzt lebt die Beitragspflicht zum FSVG wieder auf.

Da vor der Tätigkeit als Gemeindefarzt auch Versicherungsjahre in der gesetzlichen Pensionsversicherung (ASVG, GSVG, FSVG,...) erworben wurden, besteht ein zusätzlicher Anspruch auf eine Alterspension, wenn 180 Beitragsmonate erworben wurden. Weiters ist auch bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung eine Erwerbsunfähigkeitspension möglich.

Liste der MERKBLÄTTER

- Verwaltungsausschuss - Rechtsweg
- Die Beiträge zur Wohlfahrtskasse
- Beginn und Ende der Mitgliedschaft
- Befreiung von der Beitragspflicht
- Die außerordentliche Mitgliedschaft
- Mutterschutz und Wohlfahrtskasse

- Die Krankengeldhilfe
- Die Krankenpflegehilfe allgemein
- Krankenhausbehandlung
- Krankentransportkosten / ärztliche Behandlungen
- Zahnärztliche Leistungen
- Medikamente / Rezeptgebühren
- Kurkostenbeitrag / Heilbeihilfe

- Die Notstandshilfe
- Die Altersversorgung
- Die vorzeitige Altersversorgung
- Die Invaliditätsversorgung
- Die Witwen/Witwerversorgung
- Die Kinderunterstützung und Waisenversorgung
- Die Todesfallbeihilfe
- PensionPlus

- Der Pensionsanspruch des Gemeindefarztes
- Pensionsversicherung ASVG, FSVG, GSVG - Beitragsrecht
- Pensionsversicherung ASVG, FSVG, GSVG – Leistungsrecht
- Sondergebühren und Sozialversicherung
- Unfallversicherung - AUVA
- Das Pflegegeld

Nähere Auskünfte:

ÄRZTEKAMMER für OÖ.

Wohlfahrtskasse

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz

Tel.: +43-732-77 83 71...-0

e-mail: wfk@aekoee.at



Der Gemeindefarzt „ a l t „

